

Leitfaden für ArchitektInnen und Planende



Normalien für Gemeindestrassen

Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bedingungen, Strassenabschlüsse und Grabarbeiten	1
1.1	Allgemein	1
1.2	Aufgrabungsbewilligung	1
1.3	Meldepflicht vor Baubeginn	1
1.4	Umgebungsplan bei Baueingabe / Hochbauten	2
1.5	Signalisation	2
2.	Materialisierung und Wiederinstandstellungen	2
2.1	Materialisierung Randabschlüsse	2
2.2	Materialisierung Graben und Beläge	3
3.	Haftung und Kosten	4
3.1	Haftung	4
3.2	Kosten	4
4.	Strassenabschlüsse, Ausführungsbestimmungen	5
4.1	Gehwegüberfahrt Randstein, mit/ohne Wasserstein	5
4.2	Gehwegüberfahrt Bordstein, mit/ohne Wasserstein	6
4.3	Überfahrt Gehweg/Privatareal (bodeneben)	6
4.4	Randabschluss Gehweg/Grünflächen (bodeneben)	7
5.	Baustellensicherheit	8
5.1	Grundlagen	8
5.2	Baustellenplanung und Installationsplatz	8
5.3	Benützung von öffentlichem Grund	8
5.4	Temporäre Baustellensignalisation und Absperrungen	9
5.5	Ein- und Ausfahrten der Baustelle	9
6.	Bepflanzungen	10
6.1	Einleitung und Vorschriften	10
6.2	Bäume und Lichtraumprofil	10
6.3	Weitere Pflanzungen, Zufahrten und Sichtbereiche	10
7.	Containerabstellplätze	11
7.1	Containerabstellplätze	11
7.2	Anordnungsbeispiele	11

1. Allgemeine Bedingungen, Strassenabschlüsse und Grabarbeiten

1.1 Allgemein

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindepolizei und der Abteilung Bau + Werke ausgeführt werden.

Allgemeine Grabarbeiten im Strassenbereich wie auch Gehwegüberfahrten (Zufahrten, Parkplätze, Containerabstellplätze) bei neu zu erstellenden Liegenschaften oder Umgebungsanpassungen müssen gemäss den nachstehenden Normen an die neue Situation angepasst werden. Änderungen an den Verkehrswegen der Gemeinde müssen frühzeitig anlässlich einer Begehung aufgezeigt werden.

Ausnahmen werden nur in Einzelfällen bewilligt, wenn die Realisierung unter den gegebenen Umständen nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand, möglich ist. Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Normalien und Normen:

- Normalien für Gemeindestrassen, Bassersdorf, vorliegend, vom März 2024
- Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS), Schweizer Norm (SN)
- Normalien Tiefbauamt Kanton Zürich

1.2 Aufgrabungsbewilligung

Aufbrüche auf Gemeindestrasse benötigen eine Aufgrabungsbewilligung der Gemeinde. Werden kantonale Strassen tangiert ist zusätzlich das Kantonale Tiefbauamt (Tiefbauamtes des Kantons Zürich, Strasseninspektorat, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg) zu informieren und eine entsprechende Aufgrabungsbewilligung einzuholen.

Die Aufgrabungsbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

1.3 Meldepflicht vor Baubeginn

Der Bauherr oder dessen Vertreter müssen sich bei den zuständigen Stellen der Gemeinde frühzeitig vor Baubeginn für eine Strassenaufnahme melden. Ebenso besteht eine Meldepflicht vor der Ausführung der Umgebungsarbeiten.

Vor dem Baubeginn wird der Zustand des Strassenbelages, der Strassenabschlüsse, des Gehweges und von möglichen Armaturen protokolliert.

Meldungen an eine der folgenden Stellen der Gemeinde Bassersdorf:

- | | |
|--|---------------|
| - Strassenunterhalt (Strassenmeister) | 044/838 85 31 |
| - Tiefbau + Unterhalt (Bereichsleiter Tiefbau und Unterhalt) | 044/838 85 25 |
| - Hochbau (Bereichsleiter Hochbau) | 044/838 85 52 |

1.4 Umgebungsplan bei Baueingabe / Hochbauten

Die Änderungen am öffentlichen Verkehrsweg, infolge neuer Grundstückszufahrten, Parkplätze und Containerabstellplätze, sind bereits im Umgebungsplan vorzumerken. Der Umgebungsplan muss zusammen mit der Baueingabe eingereicht werden.

1.5 Signalisation

Sind Umleitungen oder spezielle Signalisationen auf den Gemeindestrassen notwendig, so werden diese bei einer maximalen Dauer von 60 Tagen durch die Gemeindepolizei verfügt. Werden kantonale Strassen tangiert oder dauern die Umleitung oder eine spezielle Signalisation mehr als 60 Tage, so muss diese durch den Kanton bewilligt und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert werden.

Die speziellen Signalisationen werden nach Auftragserteilung und vorliegender Verfügung durch die Abteilung Bau + Werke bereitgestellt. Der Bewilligungsinhaber kann die Signalisationsmaterialien im Werkhof der Gemeinde nach telefonischer Voranmeldung abholen oder die Gemeinde stellt die Signalisationen.

Der öffentliche Verkehr darf nicht erheblich gehemmt oder gefährdet werden. Vor dem Baubeginn müssen die betroffenen Verkehrsbetriebe über mögliche Einschränkungen informiert werden.

2. Materialisierung und Wiederinstandstellungen

2.1 Materialisierung Randabschlüsse

Die Gemeinde Bassersdorf nimmt eine soziale Verantwortung bei der Beschaffung von Natursteinen wahr, daher werden im öffentlichen Raum nur Natursteine aus europäischen Abbaugebieten bewilligt. Natursteine aus Übersee, auch jene mit international anerkannten Zertifikaten, sind nicht erlaubt. Der Unternehmer hat die Herkunft der Natursteine zu deklarieren.

Als Steinmaterial wird nur Granit akzeptiert:

Element	Typenbezeichnung
Randstein	Randstein 12-15/25
Wasserstein	Schalenstein Typ 12
Bundstein	Schalenstein Typ 12
Stellplatte	Stellplatte 8/25

Folgender Beton darf verwendet werden:

- Beton gemäss SN EN 206-1 bzw.
- Splittbeton 4/8, CEM I 42.5, 200 kg/m³
- Rundkorn 4/8, CEM I 42.5, 250 kg/m³

Fugen:

Die Rand- und Wassersteine sind mit einem zementösen, frost- und tausalzbeständigen Fugenmörtel (z.B. Samco 88 oder gleichwertig) zu verfugen. Bei Pflasterungsanschlüssen an bestehende Natursteine sowie bei grossen Distanzen sind alle 15 m sogenannte Bewegungsfugen gemäss Norm der Baudirektion Kanton Zürich auszuführen.

2.2 Materialisierung Graben und Beläge

Belagsaufbruch

Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden (Kompressor mit Spaten, Schneidfräse oder Belagsfräse). Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Warnband

Werden Werkleitungen verlegt, ist zwingend ein Warnband aus Kunststoff auf die gesamte Grabenlänge zu verlegen. Dieses ist mindestens 20cm über dem Leitungsscheitel anzuordnen.

Grabenauffüllung

Für die Auffüllung des Grabens ist ein ungebundenes Kiesgemisch 0/45 zu verwenden, respektive je nach Schutzzone und nach Absprache mit der Abteilung Bau + Werke kann auch ein RC-Kiesgemisch B 0/45 OC 85 eingesetzt werden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau + Werke darf auch geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden. Falls die Witterungsbedingungen keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton von Leitungsumhüllungen, Widerlagern, etc. genügend ausgehärtet ist. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Radweg und Gehwege 80 MN/m²) zu verdichten. Das Einschwemmen von losem, eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Grabenauffüllung ist in Schichten von 30 bis 50 cm aufzufüllen. Die Abteilung Bau + Werke behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche (ME-Messungen) durchzuführen.

Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

Fahrbahn:	Oberbau mind. 60cm abzüglich Dicke des bituminösen Belags
Trottoir:	Oberbau mind. 50cm abzüglich Dicke des bituminösen Belags

Bei besonderen Verhältnissen bleiben weitere Weisungen der Abteilung Bau + Werke vorbehalten.

Belagsarbeiten

Ohne besondere Absprache mit der Abteilung Bau + Werke ist der Belag in der vorhandenen Stärke einzubringen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen, möglichst rechtwinkligen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen >50cm (nach Belagsnachschnitt) müssen entfernt und ersetzt werden (Anschnittbreite in Fahrbahnen mindestens Walzenbreite /85 cm, Rad- und Gehweg mindestens Walzenbreite /65 cm). Bei den Belagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen.

Bei kalter Witterung, d.h. Temperaturen unter +15°C in Bodennähe, werden keine Deckbeläge mehr eingebaut. Die Heissmischtragschicht AC T kann bis zu minimalen Temperaturen von +5°C eingebaut werden, je nach Grösse der Einbaufläche. Bei kalter Witterung ist in jedem Fall ein Thermobehälter für den Belagstransport zu verwenden. Die Foundation/Planie darf in keinem Fall gefroren sein.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Abteilung Bau + Werke auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten bei einer Drittunternehmung in Auftrag geben.

3. Haftung und Kosten

3.1 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus anderen Grunde entstehen.

Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, etc.) die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

Bei den Grabarbeiten ist auch auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Baubeginn die notwendigen Leitungspläne bei den entsprechenden Werken einzuholen, sowie die notwendigen Leitungssondierungen zu veranlassen.

Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Gemeindegeometer zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Der Bewilligungsinhaber haftet vollumfänglich für die Wiederinstandstellung der Vermarkung.

Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend zu reinigen. Bei Unterlassung wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch die Abteilung Bau + Werke angeordnet. Fehlbare können gestützt auf Art. 59 und Art. 96 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962 mit Haft oder Busse bestraft werden.

3.2 Kosten

Für sämtliche Änderungen, Anpassungen und Instandstellungen an den Verkehrswegen, welche durch das private Bauprojekt verursacht werden, trägt die Bauherrschaft (die Verursacherin) sämtliche Kosten.

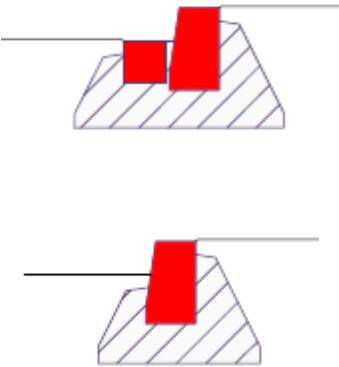
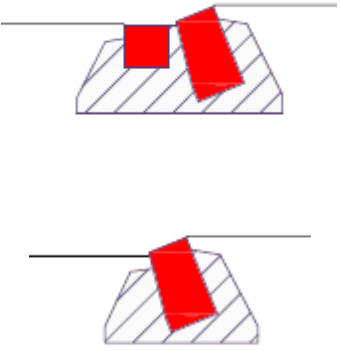
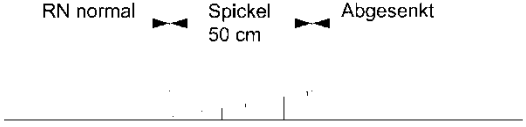
Schäden, welche während dem Bau an den öffentlichen Infrastrukturen (inkl. Transportwege) entstehen, sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten instand zustellen. Als Grundlage hierfür dient das Strassenaufnahmeprotokoll, welches vor jedem Bauvorhaben zusammen mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter erstellt wird. Tiefbauarbeiten (Erstellung Randabschlüsse und Beläge) müssen durch eine ausgewiesene Tiefbauunternehmung erfolgen.

Die Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches und die Verrechnung von weiteren Aufwendungen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Bassersdorf

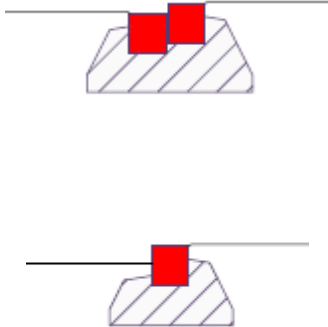
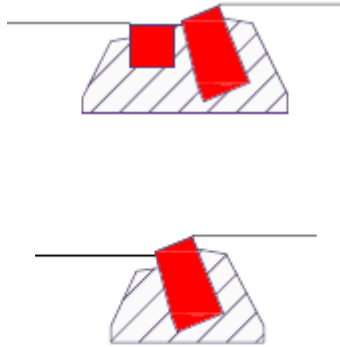
Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Bassersdorf erhoben.

4. Strassenabschlüsse, Ausführungsbestimmungen

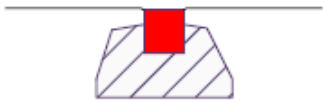
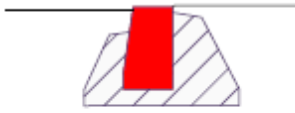
4.1 Gehwegüberfahrt Randstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation - abgesenkt
	
<p>Anschlag: ca. 5 bis 10 cm</p>	<p>Anschlag: 2 cm Anzug: 3 cm</p>
	<p>Besonderes: Der gesamte Gehweg bzw. das Bankett muss im Zufahrtbereich an die neuen Gegebenheiten angepasst bzw. abgesenkt werden. Verbleibt zwischen den abgesenkten Einfahrten eine restliche Gehweg- oder Bankettlänge von bis zu 5.00 m, so ist dieser Bereich ebenfalls abzusenken.</p> <p>Die Übergangsteine sind auf einer Länge von 0.50 m anzuschragen (Spickel):</p> <div style="text-align: center;">  </div>

4.2 Gehwegüberfahrt Bordstein, mit/ohne Wasserstein

Bestehende Situation	Neue Situation - gestürzt
	
Anschlag: 4 bis 6 cm	Anschlag: 2 cm Anzug: 3 cm
	Besonderes: Bestehende Bordsteine sind aufgrund der Einwirkkräfte durch Randsteine zu ersetzen.

4.3 Überfahrt Gehweg/Privatreal (bodeneben)

Bestehende Situation	Neue Situation - bodeneben
	
Anschlag: Kein Anschlag	Anschlag: Kein Anschlag
	Besonderes: Bestehende Bordsteine sind aufgrund der Einwirkkräfte durch Randsteine zu ersetzen.

4.4 Randabschluss Gehweg/Grünflächen (bodeneben)

Werden bei der Umgebungsgestaltung Rabatten und Grünbereiche direkt an den öffentlichen Verkehrsweg (Gehweg, Strasse) angeschlossen, so sind diese mit einem geeigneten Einfassungsstein zu erstellen. Je nach Innengestaltung der Rabatten sind belagsbündige oder erhöhte Steine zugelassen:

Innengestaltung:	Randabschluss:
Wiese und Rasen	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Bundsteine</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Stellplatten SN 8 (Anschlag 10 cm)</p> </div> </div>
Sträucher Bodendecker Magerwiese in Kies Bollensteine	<div style="text-align: center;"> <p>Stellplatten SN 8 (Anschlag 10 cm)</p> </div>
Mauern	Bei Mauern aus Natursteinen oder Beton, welche direkt an den öffentlichen Grund angrenzen, sind zwingend Bundsteine, Granit Typ 12, als Trennung zwischen Asphaltbelag und Mauerwerk vorzusehen.
Andere	Nach Absprache mit der Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Tiefbau + Unterhalt

5. Baustellensicherheit

5.1 Grundlagen

Als Grundlage für die Baustellensicherheit gelten alle einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien der Fachverbände. In der nachfolgenden Auflistung sind die wichtigsten Gesetze, Normen und Richtlinien enthalten:

- SUVA-Richtlinien und Merkblätter
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- VSS-Norm SN 640 898
- SIA-Norm 118
- Signalisationsverordnung (SSV)
- weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Fachverbände

5.2 Baustellenplanung und Installationsplatz

Die Baufreigabe wird durch die Gemeinde erteilt, wenn alle für den Baubeginn erforderlichen Auflagen erfüllt sind. In der Regel werden vor Baubeginn auch Baustelleninstallationspläne mit den während der Bauzeit benötigten Wasserbezugs- und Abwasserabgabestellen, inklusive den Anschlussgesuchen für Wasser und Abwasser, verlangt. Ebenfalls muss angegeben werden, welche Art von Baustellentoiletten verwendet wird. Bei konventionellen Toiletten mit Abwasseranschluss muss auch ein entsprechendes Anschlussgesuch eingereicht werden. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation und der Wasserbezug sind gebührenpflichtig.

Für die Zu- und Wegfahrten von Baustellen auf die Kantonsstrassen gelten besondere Bestimmungen, welche nachfolgend im Abschnitt „Ein- und Ausfahrten Baustelle“ erläutert werden.

Auf den Baustelleninstallationsplänen müssen neben den technischen Einrichtungen auch die Zu-/Wegfahrten, die Warteräume sowie Parkplätze für das Baustellenpersonal ersichtlich sein.

5.3 Benützung von öffentlichem Grund

Die Benützung des öffentlichen Grundes für die Bauausführung wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Bewilligungspflichtig sind unter anderem:

- Abstellen von Transportmulden auf Strassen und Gehwegen
- Deponieren von Baumaterialien auf Strassen und Gehwegen
- Abstellen von Transport- und Kranfahrzeugen auf Strassen und Gehwegen für eine Dauer von mehr als 15 Minuten
- Installieren von Material- und Mannschaftswagen sowie -container auf öffentlichem Grund
- Absperren von öffentlichem Grund für die Bauausführung
- Parkieren der Handwerkerfahrzeuge ausserhalb der im Baustelleninstallationsplan enthaltenen Parkflächen sowie ausserhalb der signalisierten, öffentlichen Parkflächen ist verboten und wird durch die Polizei kontrolliert und verzeigt

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist kostenpflichtig. Die Ansätze richten sich nach der aktuellen Gebührenverordnung der Gemeinde Bassersdorf.

5.4 Temporäre Baustellensignalisation und Absperrungen

Wenn Baustellen den Verkehr behindern oder gefährden, ist eine Signalisation erforderlich. Die Verpflichtung für eine korrekte und normgerechte Signalisation und Absperrung ist im Strassenverkehrsgesetz und in der Verordnung über die Strassensignalisation festgehalten.

Generell müssen die Signalisation und Absperrung jederzeit auf ihre Betriebsbereitschaft kontrolliert werden.

Absperrungen und einfache Signalisationen der Baustelle sind vorgängig, d.h. mindestens 20 Tage vor Baubeginn, mit der Gemeindepolizei und der Abteilung Tiefbau und Unterhalt zu besprechen, sofern keine Kantonsstrasse beeinträchtigt wird und die Signalisation nicht länger als 60 Tage besteht.

- Tiefbau und Unterhalt, Strassenmeister Tel. 044 838 85 31
- Gemeindepolizei Tel. 044 838 86 30

Müssen Strassen gesperrt bzw. der Verkehr umgeleitet oder in Einbahnrichtung geführt werden, und stehen die Absperrungen und Signalisationen länger als 60 Tage, dann muss ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindepolizei eingereicht werden. Dieses wird behandelt und anschliessend öffentlich publiziert, wobei eine Einsprachefrist von 30 Tagen abgewartet werden muss. Reichen Sie das Gesuch frühzeitig bei der zuständigen Behörde ein.

Nach der Installation der Signalisation und der Absperrung muss die Gemeindepolizei sowie das Strassenwesen für eine Abnahme derselben aufgebeten werden.

Werden durch die Signalisation und Absperrung auch Staatsstrassen tangiert, so muss für die Besprechung bzw. Begehung auf die kantonale Behörde eingeladen werden. Dies ist auch erforderlich, wenn die Baustelle an einer Gemeindestrasse liegt, jedoch in einem Abstand bis zu 25 m von der Staatsstrasse entfernt.

- Kantonales Tiefbauamt, Unterhaltsregion 1 Tel. 044 257 91 00

5.5 Ein- und Ausfahrten der Baustelle

Die Wahl der Zu- und Wegfahrten von Baustellen muss mit den oben genannten Behörden besprochen werden. Von Zu- und Wegfahrten auf Hauptverkehrsachsen muss wenn möglich abgesehen werden. Auch von Zu- und Wegfahrten direkt auf die Staatsstrassen wird weitgehend abgeraten, da der Kanton solche Verkehrsregime grundsätzlich nicht bewilligt.

Der öffentliche Grund darf nur in Ausnahmefällen und nur mit der entsprechenden Bewilligung als Warteraum für Transportfahrzeuge benutzt werden.

Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und baldmöglichst zu beseitigen.

Die Baustelleninternen Verkehrswege müssen mit geeignetem Material wie RC-Kies oder Wandkies befestigt werden, damit keine stark verschmutzten Transportfahrzeuge auf die öffentlichen Verkehrswege gelangen und diese verschmutzen. Bei Baustellen mit grossen Erdverschiebungen ist eine temporäre Radwaschanlage einzusetzen.

Verschmutzte Strassen und Gehwege sind umgehend durch den Verursacher zu reinigen. Bei Nichtbefolgung werden diese Arbeiten auf Kosten des Bauherrn durch das Strassenwesen ausgeführt.

6. Bepflanzungen

6.1 Einleitung und Vorschriften

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenraumprofil ohnehin meistens knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert. Ebenso wird die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert. Gemäss der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) vom 17. April 2019, § 27, sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzabstände von der Strassengrenze einzuhalten. Es ist dabei zu bedenken, dass je nach Pflanzenart der Bewuchs in die Höhe oder in die Breite vorangeht.

6.2 Bäume und Lichtraumprofil

4.00 Meter, gemessen ab Mitte Stamm; gegenüber Fusswegen, frei geführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen. Im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen unter Zustimmung der Abteilung Tiefbau + Unterhalt auf 2 Meter vermindert werden (Abb. 1)

Abb.1

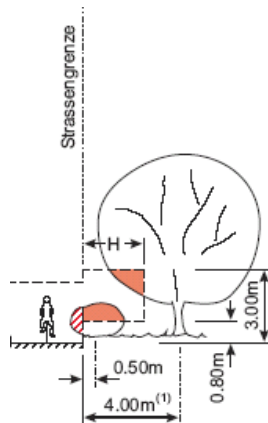
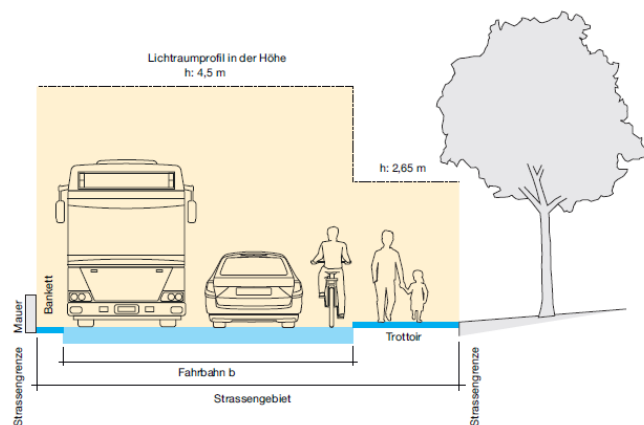


Abb. 2



6.3 Weitere Pflanzungen, Zufahrten und Sichtbereiche

Sträucher und Hecken sind so zu pflanzen, dass diese im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen. Ein Pflanzabstand zum öffentlichen Grund von mindestens 0,50 Meter ist jedoch stets einzuhalten (Abb. 1).

Gemäss § 26 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) sind auf der Aussenseite von Kurven, sowie bei Strassenverzweigungen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten; zwischen 80 cm und 3 Metern Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen. Für Zufahrten und Ausfahrten gelten die technischen Anforderungen gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV), Anhang 1-6.

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 Metern Höhe zu wahren; bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,65 Metern verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten. Morsche oder dürre Bäume sowie Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten (§§ 19 und 20 der Verkehrserschliessungsverordnung (Abb. 2).

7. Containerabstellplätze

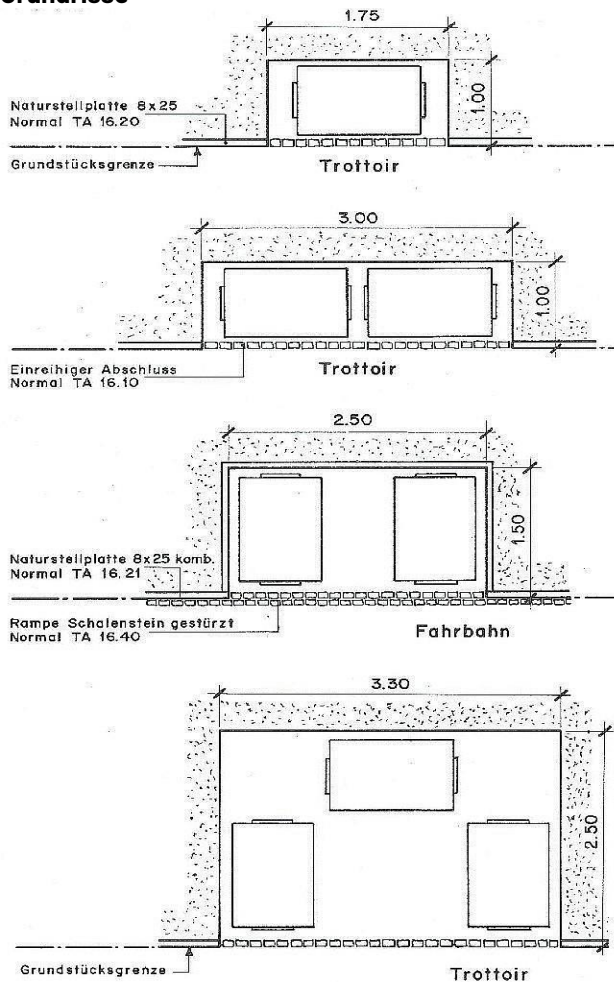
7.1 Containerabstellplätze

Die Containerabstellplätze sind an der Abfuhroute (Auskunft Abteilung Bau + Werke, Tel. 044 838 85 50) vorzusehen und dürfen höchstens einen Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand (Fahrbahn inkl. Trottoir) aufweisen. Mit der Containeranlage darf in Bezug auf Einmündungen von Wegen und Erschliessungsanlagen keine unübersichtlichen und gefährlichen Situationen geschaffen werden (siehe Umgebungsgestaltung (Merkblatt 06) → Ausfahrten). Im Umschlagbereich werden keine Absätze (z.B. Bordsteine, Stellriemen, usw.) toleriert und der Abstellplatz muss befestigt sein. Die Containerabstellplätze sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden und sind aus gestalterischen und hygienischen Gründen von der Umgebungsgestaltung abzutrennen.

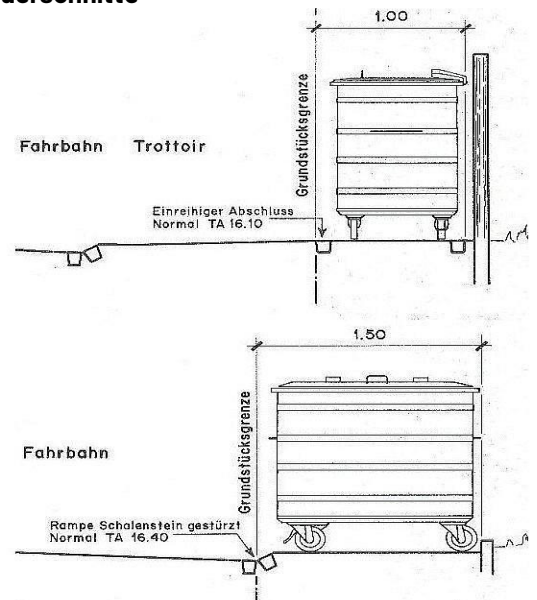
Unterflurcontainer sind möglich. Es ist das Kinshofer-Modell (Pilzsystem) zu wählen.

7.2 Anordnungsbeispiele

Grundrisse



Querschnitte



Gemeinde Bassersdorf
Abteilung Bau + Werke, Juli 2024